



## **Nutzungsordnung für das Clubgelände und die Clubeinrichtungen des Münchner Yacht-Club e.V. in der Fassung vom 20.05.2020**

Der Vorstand des MYC hat am 20.05.2020 folgende Änderungen der bestehenden Benutzungsregelungen für sein Clubgelände und die Clubeinrichtungen beschlossen:

1. Der Zutritt zum MYC ist ausnahmslos untersagt, wenn Symptome einer Grippe- oder Erkältungskrankheit vorliegen, bzw. entsprechende Krankheiten/Symptome im Haushalt oder nahem persönlichen Umfeld desjenigen vorliegen, der den MYC betreten möchte.

2. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist Abstand zu halten. An Land sind dies mindestens 1,5 m. Gruppenbildung ist zu unterlassen. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren) sind einzuhalten.

Das Betreten von Innenräumen ist nur mit Mund-Nasen-Maske (MN-Maske) gestattet. Auch im Außenbereich sind MN Masken überall dort zu tragen, wo der Abstand von mindestens 1,5 m voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

3. Das Verweilen in der Sportstätte ist auf die Dauer der Sportausübung beschränkt (gilt auch für Aufenthalte auf Stegen und der Liegewiese).

Trainingsmaßnahmen sind nur nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung des MYC möglich.

4. Die Übernachtungsmöglichkeiten im Pächterhaus und Clubgebäude dürfen benützt werden. Hier dürfen nur Personen wohnen, die auch sonst ständig zusammenwohnen und nutzungsberechtigt sind. Das Bootshaus ist für Übernachtungen gesperrt.

5. Die Umkleiden, Duschen und WC Anlagen im Bootshaus sind gesperrt.

6. Die WC-Anlagen im Clubhaus sind geöffnet und vom südlichen Eingang zu erreichen (N I C H T über das Casino). Sie sind immer nur einzeln zu betreten.

7. Das Sekretariat ist zu bekannten Öffnungszeiten besetzt. Der Zutritt ist nur einzeln und mit MN- Maske gestattet.

8. Bei der Stegbenutzung gilt immer MN-Maskenpflicht. Vorrang haben Personen, die den Steg in Richtung Ufer verlassen. Entgegenkommende Personen sollen am Ufer warten.
9. Bei der Kranbenutzung sind die Abstandsregeln (mindestens 1,50 m) einzuhalten. Es besteht MN-Maskenpflicht beim Kranen. Dieses ist nur nach vorheriger Terminabsprache zulässig. Diese erfolgt über das Clubbüro mit der Absprache, ob Unterstützung durch Dritte gewünscht / notwendig ist.
10. Die Nutzung des Clubrestaurants bzw. der Terrassen richten sich nach den jeweiligen staatlichen Vorgaben. Die entsprechenden Auflagen des Pächters sind zu beachten.

**Hinweise:**

Diese Nutzungsordnung ändert die Nutzungsordnung der Fassung vom 11.05.2020 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Die vorstehenden Regelungen dienen der Einhaltung der derzeit gültigen Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (Bayerisches Ministerialblatt BayMBl. 2020 Nr. 240), die auch auf dem Gelände des MYC gilt.

Bei Missachtung der vorstehenden Punkte wird der Vorstand angemessen reagieren.

Davon unberührt bleibt die etwaige staatliche Sanktionierung von Verstößen.

Mit den vorstehenden Regelungen wird ein der besonderen Situation angepasster Segelbetrieb ermöglicht.

Starnberg, 20.05.2020

Für den Vorstand  
Nikolaus Stoll  
1. Vorsitzender

